



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

12. Juli 2010	Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich. Kostenloser Bezug über das Internet unter: www.lra-aic-fdb.de Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50	Jahrgang 65/Nr. 4
---------------	--	-------------------

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauordnung**
- **Bekanntmachungen des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht Markt Pöttmes und VG Dasing**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Abfallwirtschaft/ Berichtigung der Gebührensatzung**
- **Bekanntmachungen des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Realsteuerhebesätze**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Öffentliche Sicherheit und Ordnung/Entwurmung von Hauschutzräumen**
- **Bekanntmachung der Haushaltsdsatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe**
- **Bekanntmachung des Augsburger Verkehrs- und Tarifverbundes AVV; Gemeinschaftstarif**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Paar für das Haushaltsjahr 2010**

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauordnung

Betreff: Baurecht; Genehmigung des Antrages von Frau Silvia Binder zur Errichtung eines Wintergartens im Obergeschoss in 86415 Mering, Leonhardstr. 41 auf dem Grundstück Fl. Nr. 1688/18 Gemarkung Mering.“

Mit Bescheid vom 25.05.2010 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde – folgende Genehmigung erteilt:

„Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung eines Wintergartens im Obergeschoss auf dem Grundstück Fl. Nr. 1688/18 der Gemarkung Mering wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom **25.05.2010** versehenen Unterlagen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 210, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 – 6 Bayer. Bauordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Franz Rieber
Regierungsinspektor

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg: Öffentliche Sicherheit und Ordnung/Entwurmung von Hausschutzräumen

An die Eigentümer von Hausschutzräumen, die zu Zwecken des Zivilschutzes mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden

Entwurmung von Hausschutzräumen

Allgemeinverfügung

1. Bei den im Gebiet des Landkreises Aichach-Friedberg befindlichen Hausschutzräumen, die mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden, wird das bauliche Veränderungsverbot nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG), wonach Veränderungen, die die Benutzung dieser Schutzräume beeinträchtigen könnten, ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nicht vorgenommen werden dürfen, aufgehoben. Damit verbunden ist die Entwurmung von den öffentlichen Zwecken des Zivilschutzes.

2. Es wird festgestellt, dass kein Anspruch des Bundes und des Freistaats Bayern auf Rückerstattung von Zuwendungen besteht, die im Rahmen der Errichtung dieser Hausschutzräume gewährt wurden.

3. Es wird festgestellt, dass Seitens der Eigentümer dieser Hausschutzräume keine Ansprüche gegenüber dem Bund oder dem Freistaat Bayern auf Kostenübernahme für deren Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. oder für Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Hausschutzräumen bestehen.

4. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Hinweis: Allgemeinverfügung und Begründung können beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zi.-Nr. 016 zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht Markt Pöttmes und VG Dasing

Wasserrecht

Gemeinde: Pöttmes
Fl.Nr./Gemarkung : 579, 580 / Grimolzhausen
Maßnahme: Ökologischer Ausbau eines Grabens
Antragsteller: Wasserverband Donaumoos I

Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1. Der Wasserverband Donaumoos I hat beim Landratsamt Aichach-Friedberg die wasserrechtliche Gestattung für den ökologischen Ausbau eines Grabens auf den Grundstücken Fl.Nrn 579 und 580 Gemarkung Grimolzhausen beantragt. Auf einer Länge von 250 m wird ein neuer Bachlauf in geschwungener Linienführung im Bereich eines 20 m breiten Uferstreifens hergestellt. Zusätzlich wird neues Kiessubstrat eingebracht und der Uferbereich bepflanzt. Der Altbach wird bis auf wenige Kleingewässer und Feuchtmulden verfüllt.

2. Im Rahmen des Verfahrens hat das Landratsamt Aichach-Friedberg nach § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht gegeben ist.

3. Das Landratsamt Aichach-Friedberg kam bei überschlüssiger Prüfung auf der Grundlage der Unterlagen des Wasserverbandes Donaumoos I zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

4. Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stefan Renner
Oberregierungsrat

Wasserrecht

Gemeinde: Dasing
Fl.Nr./Gemarkung : 203, 208 / Laimering
Maßnahme: Hochwasserrückhaltung am Längenmoosgraben durch den Bau eines Dammes
Antragsteller: Gemeinde Dasing

Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1. Die Gemeinde Dasing hat beim Landratsamt Aichach-Friedberg die wasserrechtliche Gestattung für die Hochwasserschutzmaßnahme am Längenmoosgraben beantragt. Die Absperrung des Talraumes erfolgt durch einen Querdamm, in dem ein Betriebsauslass und eine Hochwasserentlastung integriert werden. Das Rückhaltebecken wird als Trockenbecken mit einem ungesteuerten Betriebsauslass ausgeführt. Zusätzlich zum Rückhalt sind noch weitere ergänzende Maßnahmen, wie Geländemodellierung zur Umleitung von Oberflächenabfluss, Zusammenschluss von Rohren und Aufweitung von Durchlässen bzw. Beseitigung von Zwangspunkten zur Verhinderung von Überschwemmungen und Rekultivierungsmaßnahmen am Gewässer vorgesehen.

2. Im Rahmen des Verfahrens hat das Landratsamt Aichach-Friedberg nach § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 13.13 und 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen / standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht gegeben ist.

3. Das Landratsamt Aichach-Friedberg kam bei überschlüssiger Prüfung auf der Grundlage der Unterlagen des Ingenieurbüros Steinbacher-Consult, Neusäß, vom 21.04.2010 zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

4. Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stefan Renner
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe für das Haushaltsjahr 2010

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, Art. 63 ff der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung Bayern erlässt der Zweckverband für das Wirtschaftsjahr 2010 folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr (Wirtschaftsjahr) 2010 wird im

Erfolgsplan

in den Erträgen auf 770.000 €
und in den Aufwendungen auf 788.000 €

und im

Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf 939.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Ausgaben des Vermögensplans wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000 €

festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan 2010 wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Oberbernbach, den

Rupert Reitberger
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung liegt mit Ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe in 86551 Aichach-Oberbernbach, Ziegeleistraße 35, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.
Der Wirtschaftsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 65 GO, Art 24 und 26 KommZG, §§ 2 und 4 BekV).

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Kommunale Abfallwirtschaft/ Berichtigung der Gebührensatzung

Berichtigung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Aichach-Friedberg (Abfallgebührensatzung -AGS-) vom 06. Mai 2010

In der Abfallgebührensatzung vom 06.05.2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3/2010 des Landkreises Aichach-Friedberg vom 19.05.2010, lautet § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wie folgt:

"4. einen Müllgroßbehälter von 770 l
bei wöchentlicher Leerung 256,10 €
3.073,20 €/Jahr)"

Aichach, den 26. Mai 2010
Landratsamt Aichach-Friedberg

Rupert Reitberger
Stellvertreter des Landrats

Bekanntmachung des Augsburger Verkehrs- und Tarifverbundes AVV; Gemeinschaftstarif

Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 39 (5) und (7) PBefG

Die Augsburger Verkehrsverbund GmbH AVV veröffentlicht im Auftrag der im AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen gem. § 39 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die ab 01. September 2010 geltenden Beförderungsbestimmungen und gibt auftragsgemäß die ab diesem Zeitpunkt geltenden Ergänzungen und Änderungen der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des Gemeinschaftstarifs der im Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen bekannt.

**8..10.2 Senioren-Abo
(2)) Sicherung gegen Missbrauch**

Senioren-Abos sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind, ausgenommen bei Ausgabe als Chipkarte. Vor- und Zuname müssen ausgeschrieben sein. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals durch Wiederholen der Unterschrift und/oder durch Vorlage des amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

Anhang 1	Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien
Linie 251	Sielenbach – Adelzhausen – Freienried - Odelzhausen
Anhang 2 a	Tarifzonenplan Gesamtтарifgebiet

und

Anhang 3 Haltestellenverzeichnis

Freienried Tarifzone 41/51

Augsburg, den 12.07.2010

Augsburger Verkehrsverbund GmbH AVV
Geschäftsführung

Bekanntmachungen des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für den Neubau eines Mastschweinstalles und zur Nutzungsänderung eines landwirtschaftlichen Gebäudes in einen Mast-schweinstall auf den Grundstücken Flur-Nrn. 131 und 17 der Gemarkung Baierberg durch Herrn Wolfgang Bachmeir, Baierberg 4 a, 86415 Mering

Herr Wolfgang Bachmeir, Baierberg 4 a, 86415 Mering, betreibt auf dem Grundstück Flur-Nr. 17 der Gemarkung Baierberg eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen mit einem baurechtlich genehmigten Bestand von 1306 Mastschweineplätzen.

Nunmehr ist ein Neubau eines Stallgebäudes für 1008 Mastschweine auf dem Grundstück Flur-Nr. 131 und die Nutzungsänderung eines landwirtschaftlichen Gebäudes, einem ehemaligen Rinderstall, in einen Schweinemaststall mit 120 Plätzen auf dem Grundstück Flur-Nr. 17 der Gemarkung Baierberg geplant.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

**Mittwoch, 21.07.2010 bis einschließlich
Freitag, 20.08.2010**

jeweils von Montag bis Freitag während der Öffnungszeiten beim

**Landratsamt Aichach-Friedberg
Zimmer 241
Münchener Str. 9**

oder

**Markt Mering
Kirchplatz 4
86415 Mering**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Wir empfehlen, Termine zu vereinbaren.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich zum

03. September 2010

schriftlich beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Strasse 9, 86551 Aichach, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden Herrn Wolfgang Bachmeir und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt Aichach-Friedberg die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller sowie mit den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Dabei werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird auf den

**27. September 2010
um 11.30 Uhr
Zimmer 224 a
im Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str.
9, 86551 Aichach**

festgesetzt. Sofern der Erörterungstermin aus organisatorischen Gründen verlegt werden muss, wird dies den Betroffenen gesondert bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Hinweise:

- Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist eine Ermessensentscheidung des Landratsamtes Aichach-Friedberg
- Nach § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren findet der Erörterungstermin nicht statt, wenn
 1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
 4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Stefan Renner
Oberregierungsrat“

**Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die
Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten
oder zur Aufzucht von Schweinen mit 850
Sauenplätzen einschließlich 2000 dazugehöriger**

**Ferkelaufzuchtplätze und 140
Jungsauenplätze durch Herrn Michael
Leberle, Hörmannsberger Straße 50, 86438
Kissing auf dem Grundstück Flur-Nr. 1495
der Gemarkung Kissing**

Herr Michael Leberle, Hörmannsberger Str. 50, 86438 Kissing betreibt auf dem Grundstück Flur-Nr. 1495 der Gemarkung Kissing eine Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen mit einem baurechtlich genehmigten Bestand von 360 Zuchtsauen einschließlich 2000 dazugehöriger Ferkelplätze und 45 Mastschweineplätze. Nunmehr ist auf dem Betriebsgrundstück durch Um- und Neubauten die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit mehr als 850 Sauenplätzen einschließlich 2000 dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze und 140 Jungsauenplätze geplant.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen mit mehr als 750 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Aufzuchtplätze im Sinne des § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 7.1 Spalte 1h) des Anhangs der 4. BImSchV, die einer Genehmigung durch das Landratsamt Aichach - Friedberg im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG bedarf.

Herr Michael Leberle hat im März 2010 beim Landratsamt Aichach-Friedberg den Antrag auf Erteilung der erforderlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG eingereicht. Die Antragsunterlagen wurden zuletzt am 30.06.2010 ergänzt. Zugleich mit den Antragsunterlagen wurde auch ein Antrag auf vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BImSchG für den Jungsauenquarantänestall, den Rodeostall, den Aufenthaltsraum und die Umbaumaßnahmen in den bestehenden Ställen gestellt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das beantragte Verfahren hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

**Mittwoch, 21. Juli 2010 bis einschließlich
Freitag 20. August 2010**

jeweils von Montag bis Freitag während der Öffnungszeiten beim

**Landratsamt Aichach-Friedberg
Zimmer 241
Münchner Straße 9
86551 Aichach**

und bei der

**Gemeinde Kissing
Zimmer 13
Pestalozzistraße 5
86438 Kissing**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Wir empfehlen, Termine zu vereinbaren.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich zum

03. September 2010

schriftlich beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchner Straße 9, 86551 Aichach, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden Herrn Michael Leberle und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt Aichach-Friedberg die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller sowie mit den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Dabei werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird auf den
**27. September 2010
um 9.00 Uhr
im Zimmer 224a
im Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchner
Straße 9, 86551 Aichach**

festgesetzt. Sofern der Erörterungstermin aus organisatorischen Gründen verlegt werden muss, wird dies den Betroffenen gesondert bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Hinweise:

- Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist eine Ermessensentscheidung des Landratsamtes Aichach-Friedberg.
- Nach § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) findet der Erörterungstermin nicht statt, wenn
 - Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder

- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Stefan Renner
Oberregierungsrat“

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Paar, für das Haushaltsjahr 2010

Haushaltssatzung des Abwasserzweck- verbandes Obere Paar Lankreis Aichach-Friedberg Für das Haushaltsjahr 2010

1. Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

In den Einnahmen und
In den Ausgaben mit 1.414.100,00 €

im Vermögenshaushalt

In den Einnahmen und
In den Ausgaben mit 240.100,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Soweit sonstige Einnahmen des Verbandes nicht ausreichen, wird eine Verwaltungsumlage erhoben, welche sich in eine „Betriebskostenumlage“ und in eine „Schuldendienstumlage“ gliedert.

Der Umlagenbedarf beläuft sich

bei der Umlage zu den Betriebskosten auf	968.800,00 €
bei der Umlage für den Schuldendienst	440.300,00 € (Zins + Tilgung)
in der Summe also auf	1.409.100,00 €

Der Umlagenbedarf verteilt sich folgendermaßen

Mitgliedsgemeinde	Umlage zu den Betriebskosten		Umlage für den Schuldendienst	
	Einwohnerwerte	Betrag	Anteil	Betrag
Kissing	11.373 EW	364.128,44 €	31,873%	140.336,82 €
Merching	3.080 EW	98.612,12 €	13,877%	61.100,43 €
Mering	13.770 EW	440.873,00 €	46,146%	203.180,84 €
Schmiechen	1.177 EW	37.683,92 €	4,387%	19.315,96 €
Steindorf	859 EW	27.502,52 €	3,717%	16.365,95 €
	30.259 EW	968.800,00 €	100,000%	440.300,00 €

Umlagen Betriebskosten und Schuldendienst gesamt

Mitgliedsgemeinde	Betrag v. Bericht	Verrechnungen gem. Seiten 5 u. 6 des Vorberichtes		Umlagebetrag
		abzügl.	zuzügl.	
Kissing	504.465,26 €	-5.117,32 €	0,00 €	499.347,94 €
Merching	159.712,55 €	-174,20 €	3.053,87 €	162.592,22 €
Mering	644.053,84 €	0,00 €	1.203,60 €	645.257,43 €
Schmiechen	56.999,88 €	-55,07 €	410,62 €	57.355,43 €
Steindorf	43.868,47 €	-46,66 €	725,17 €	44.546,98 €
Summe	1.409.100,00 €			1.409.100,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **235.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

ABWASSERZWECKVERBAND OBERE PAAR
Mering, den 15.06.2010

III. Die Haushaltssatzung mit allen Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Obere Paar“, das ist die **Verwaltungsgemeinschaft Mering, Kirchplatz 4, 86415 Mering**, innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 24, 26 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

gez.:
Kandler
Verbandsvorsitzender

II. Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat mit Schreiben vom 07.06.2010, Aktenzeichen 20-941-9, die Satzung rechtsaufsichtlich gewürdigt und, soweit erforderlich, die entsprechenden Festsetzungen genehmigt.

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-
Friedberg; Realsteuerhebesätze

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Aichach- Friedberg für das Haushaltsjahr 2010			
Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Adelzhausen	400	400	360
Affing	350	350	350
Aichach, St.	320	320	320
Aindling, M.	350	350	350
Baar (Schwaben)	350	350	350
Dasing	380	380	380
Eurasburg	350	350	350
Friedberg, St.	360	360	350
Hollenbach	380	380	360
Inchenhofen	370	370	350
Kissing	400	400	350
Kühbach, M.	350	340	340
Merching	340	340	340
Mering, M.	400	400	360
Obergriesbach	360	330	330
Petersdorf	350	350	325
Pöttmes, M.	300	300	300
Rehling	330	330	330
Ried	350	350	350
Schiltberg	350	350	350
Schmiechen	300	300	300
Sielenbach	400	400	360
Steindorf	330	330	330
Todtenweis	330	330	330
Landkreisdurchschnitt	354,17	352,50	342,29

gez.

Imme Strauch
Oberregierungsrätin